



Ort: WOLFSBERG Datum: 04. – 06. 04. 2024

VERANSTALTUNGS-AUSSCHREIBUNG LEGENDS 2024

AMF RaceCard Event nach den "AMF-Bestimmungen für Rallye Legends Veranstalter" Variante 3

1. EINLEITUNG

Name der Veranstaltung: 46. LASER HERO LAVANTTAL-RALLYE LEGENDS

Datum der Veranstaltung: 04. – 06. April 2024

1.1 Generelles

Die Lavanttal Rallye Legends ist eine Motorsport-Veranstaltung nach den aktuell gültigen AMF-Bestimmungen für Rallye Legends Veranstalter und wird als AMF RaceCard-Event durchgeführt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

1.2 Länge der Sonderprüfungen und Streckenbeschaffenheit:

1.Etappe: 54,97 km Asphalt, 0 km Schotter

2.Etappe: 83,74 km Asphalt, 17,88 km Schotter

1.3 Streckenlängen

Gesamtstreckenlänge: 376,39 km
Gesamtstreckenlänge der Sonderprüfungen: 156,59 km
Anzahl der Sonderprüfungen: 13
Anzahl verschiedener Sonderprüfungen: 6
Anzahl der SP-Rundkurse: 1
Anzahl der Sektionen: 7

2. ORGANISATION

Anzahl der Etappen:

2.1 Veranstalter: MSC Lavanttal

Anschrift des Veranstaltungssekretär: Festum Eventservice

Eduard Kittenbergergasse 56/Obj. 9/Top 4

2

1230 Wien

E-Mail: claudia@rallytravels.com

2.3 Organisationskomitee: Helmut KLÖSCH, Werner GRINGL,

2.4 Offizielle

	Name
Organisationsleiter:in	Helmut KLÖSCH, Werner GRINGL
Chef-Sicherheitsoffizier	Rudolf SCHÖPF
Chef-Sicherheitsoffizier Stellvertretung	alle Sicherheitsoffiziere
Chief Scrutineer	Martin SZTACHOVICS-TOMASINI
Scrutineers	Christian KANDLER, Dieter KAISER, Reinhard
	LEROCH, Philip LUEGER, Robert SAX, Karl LUEGER
	(Aspirant);
Rallye-Chefarzt/-ärztin (CMO)	Dr. Harald MÜLLER
Rallye-Chefarzt-Stellvertreter:in	Dr. Thomas KOLUSSI

Medizinische Einsatzleitung/Einsatzleiter:in	Dr. Christian KRAXNER
Pressechef	Armin HOLENIA, Wolfgang NOWAK
Teilnehmer-Verbindungsbeauftragter (Anh. III)	Martin SCHELLANDER

2.7 Standort der Rallyeleitung

Ort: Eventhalle, B70 Marktgelände Wolfsberg / Kleinedling

Klagenfurter Strasse 99, 9431 St Stefan

Telefon, E-Mail: +43 676 401 1072 / claudia@rallytravels.com

Öffnungszeiten: siehe Artikel 3 – Programm

2.8 Standort des Parc fermé

Ort: Eventhalle, B70 Marktgelände Wolfsberg / Kleinedling

Klagenfurter Strasse 99, 9431 St Stefan

2.9 Standort des offiziellen Aushangs

Offizieller digitaler Aushang: www.lavanttal-rallye.at und Sportity App

2.10 Passwort und Download Sportity



3. PROGRAMM

	Ort	Datum	Zeit	
Veröffentlichung der Ausschreibung	Webseite	28.02.2024		
Nennbeginn	Webseite	28.02.2024		
Nennschluss für Teilnehmer welche im Rallyeprogramm auf der Nennliste stehen möchten		18.03.2024	24:00	
Pressekonferenz vor der Rallye	Autohaus Skoda Dohr, Wolfsberg	27.03.2024	18:00	
Veröffentlichung der Nennliste	Webseite	27.03.2024	19:30	
Bekanntgabe der Startnummern und Versand der Nennbestätigung		27.03.2024		
Anmeldeschluss für zusätzliche Fläche und Ausrüstungen im Servicepark		29.03.2024	24:00	
Veranstaltungsleitung	siehe Art. 2.7	03.04.2024 04.04.2024 05.04.2024 06.04.2024	17:00-19:30 08:00-20:00 08:00-23:00 07:30-20:00	
ROAD-BOOK Ausgabe inkl. ADMINISTRATIVE ABNAHME nach Anmeldung, Info in Nennbestätigung	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	03.04.2024 04.04.2024	17:00-19:30 08:00-17:00	
Pressezentrum	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	04.04.2024 05.04.2024 06.04.2024	Siehe Akkreditierungs- bestätigung	
Streckenbesichtigung	Sonderprüfung 1 – 13	siehe Anhang II	siehe Anhang II	
Öffnung des Serviceparks	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	04.04.2024	ab 12:00 bis 12:00 Besucher Parkplatz möglich	
Ausgabe "Safety Tracking System"	Gleichzeitig mit der ROAD-BOOK Ausgabe			
SCRUTINEERING nach Anmeldung, Info in Nennbestätigung	ÖAMTC Wolfsberg Klagenfurter Strasse 21 9400 Wolfsberg	04.04.2024	10:30-17:00	
Aushang der Startliste mit Startzeiten für die die Startzeremonie	Sportity App und www.lavanttal-rallye.at	04.04.2024	17:15	
Einbringen in den Startbereich	Rathausplatz 1 9400 Wolfsberg 04.04.2024		5 Min. vor der jeweiligen Startzeit	
Zeremonien Start – 1. Fahrzeug (Gestürzte Startreihenfolge)	Rathausplatz 1 04.04.20		18:00	
Fahrerbesprechung	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 05.04.2024		
Aushang der Startliste mit Startzeiten für die 1. Etappe	Sportity App und www.lavanttal-rallye.at	05.04.2024	11:00	
Start zur 1. Etappe - 1. Fahrzeug	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	genfurter Strasse 99, 05.04.2024		
Ziel der 1. Etappe - 1. Fahrzeug	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	05.04.2024	21:20	
Aushang der Startliste mit Startzeiten für die 2. Etappe	Sportity App und www.lavanttal-rallye.at	05.04.2024	23:00	
Technische Nachüberprüfung, Re-Start-Fahrzeuge	Servicepark und Parc Ferme	05.04.2024 06.04.2024	bis 21:00 in der Früh im PF	
Start zur 2. Etappe - 1. Fahrzeug	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	06.04.2024	07:56	
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Eventhalle B70 Klagenfurter Strasse 99, 9431 St. Stefan	06.04.2024	17:54	

4. BESCHREIBUNG DER VERANSTALTUNG

4.1 Allgemeines

Die Veranstaltung dient NICHT zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und Bestzeiten. Die Lavanttal Rallye Legends ist eine Rallye Legends Veranstaltung für Demonstrationsfahrten auf abgesperrten Strecken ohne Zeitnahme und Wertungen. Die Streckenführung wird durch das Roadbook festgelegt. Die Zeitkarten dienen der Einhaltung des zeitlichen Ablaufs und der Startreihenfolge der Teilnehmer.

5. SICHERHEITSREGELN UND VERHALTEN BEI EINEM UNFALL

5.1 SOS / OK Schild

Bei der administrativen Abnahme werden Schilder mit roten "SOS" und ein grünen "OK" Schild ausgegeben. Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, sollte das rote "SOS" Schild den nachfolgenden Fahrzeugen deutlich sichtbar gezeigt werden. Jeder Fahrer, dem das rote "SOS" Schild gezeigt wird oder der ein Fahrzeug sieht, das in einen Unfall verwickelt ist, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss nach dem Anhalten weiterfahren und den nächsten Funkposten informieren. Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Rettungsfahrzeuge freihalten. Bei einem Unfall, bei dem keine unmittelbare ärztliche Hilfe erforderlich ist, muss eine Person den nachfolgenden Fahrzeugen das "OK" Schild zeigen. Wenn das Team das Fahrzeug verlässt, muss das "OK" Schild so aufgestellt werden, dass es für andere Teilnehmer gut sichtbar ist.

5.2 Unfall-Meldung

Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Das nachfolgende Team muss den Unfall dem nächsten Funkposten melden.

5.3 Warndreieck

Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes reflektierendes Warndreieck mit sich führen. Wenn das Fahrzeug auf einer abgesperrten Sonderprüfung anhält, muss dieses Warndreieck von Fahrer oder Beifahrer an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

6. ZULASSUNG ZUM START

- **6.1** Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein, in allen Punkten der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen und dem Punkt 7 (Sicherheitsausrüstung) der Ausschreibung entsprechen. Probe- oder Überstellungskennzeichen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge, die nicht in Österreich zugelassen sind, müssen der nationalen Zulassungs- Ordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.
- **6.2** Fahrer und Beifahrer benötigen eine AMF-RaceCard oder eine AMF-Lizenz aus versicherungstechnischen Gründen. Der Veranstalter empfiehlt aufgrund der höheren Versicherungssummen (siehe Art. 9) eher eine Lizenz zu lösen.
- **6.3** Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins bzw. Fahrerlaubnis sein. Beifahrer die keinen gültigen Führerschein bzw. Fahrerlaubnis besitzen, dürfen das Fahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Streckenteilen) lenken.
- **6.4** Es ist möglich, während der Veranstaltung mehrere verschiedene Beifahrer oder Gäste als Beifahrer mitzunehmen. Jede Person, die als Beifahrer auf einer Sonderprüfung mitfährt, muss Inhaber einer AMF-RaceCard oder einer AMF-Lizenz sein, diese bei der Administrativen Abnahme vorweisen und erhält dafür ein personalisiertes, nicht übertragbares Armband. Dieses Armband wird vor dem Start bei jeder Sonderprüfung kontrolliert.

7. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Die Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge muss dem aktuellen Anhang J oder Anhang K der FIA entsprechen. Die komplette persönliche Sicherheitsausrüstung für Fahrer und Beifahrer gemäß den nachfolgenden Unterpunkten ist bei der technischen Abnahme vorzuzeigen. Teilnehmer, welche die Mindestanforderungen an die Sicherheit nicht erfüllen, werden nicht zum Start zugelassen. Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Sonderprüfungen, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

7.1 Überrollkäfig (ROPS = Roll-Over-Protection-System)

Eine geeignete Überrollschutzstruktur (ROPS), die den Fahrern einen angemessenen Schutz bei Kollision und Überschlag bietet, ist vorgeschrieben. Fahrzeuge, die im Original mit ROPS ausgerüstet waren, müssen mit ROPS ausgestattet sein, die mindestens den Spezifikationen entsprechen, wie sie seinerzeit in den Wettbewerbsfahrzeugen eingebaut waren. Als zusätzliche Sicherheitskomponente werden beidseitige Flankenschutzstreben (Bereich Fahrer-/Beifahrertür) empfohlen. Die Ausführung des Überrollkäfigs muss aus Stahl sein. In den Bereichen, in denen der Körper der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig (ROPS) kommen kann, muss eine schwer entflammbare und am Käfig dauerhaft befestigte Polsterung angebracht werden. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen der Helm der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig kommen kann.

7.2 Sitze und Sitzkonsolen

Es sind voll funktionsfähige Schalensitze vorgeschrieben. Es wird dringend empfohlen, FIA-homologierte Schalensitze zu verwenden. Die Befestigungen der Schalensitze und Sitzkonsolen müssen bei allen Fahrzeugen in einem soliden Zustand und in technisch einwandfreier Ausführung sein. Der Sitz muss mit einen 6-Punkt-Gurt kompatibel sein. Sitze und Sitzkonsolen werden bei der technischen Abnahme überprüft.

7.3 Sicherheitsgurte

Es sind voll funktionsfähige FIA-homologierte 6-Punkt-Sicherheitsgurte vorgeschrieben. Bei der Verwendung von 4-Punkt-Gurten (zwei Schulter- und zwei Beckengurte) müssen diese FIA-homologiert sein und den FIA-Normen 8854/98 oder 8853/98 entsprechen. Der Einsatz des Kopfrückhaltesystems HANS wird dringend empfohlen. Das Herstellungsdatum der Sicherheitsgurte darf das Jahr 2007 nicht unterschreiten und muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (Label) an den Gurten eindeutig identifizierbar sein. Das Gurtsystem muss mit der Schalensitzkonstruktion kompatibel sein. Die Gurtbefestigungen /-befestigungspunkte dürfen nicht geschweißt sein. Das Mitführen von Gurtmessern wird empfohlen.

7.4 Feuerlöscher

Sollte keine Feuerlöschanlage vorhanden sein, ist mindestens ein 2-kg Handfeuerlöscher mitzuführen, der innerhalb des Fahrgastraumes mit Schnellverschlüssen aus Metall und mit zwei Metallbändern sicher anzubringen ist. Die Feuerlöscher müssen von der Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sein. Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

7.5 Batterie / Batteriepole

Die Batteriepole müssen gegen das Risiko eines Kurzschlusses durch entsprechende Abdeckungen (Schutzkappen) geschützt sein.

7.6 Persönliche Sicherheitsausrüstung der Fahrer und Beifahrer (empfohlen lt. FIA Anhang L)

Es sind folgende persönliche Sicherheitsausrüstung vorgeschrieben und bei der techn. Abnahme sichtbar vorzulegen:

7.6.1 Helme und Kopfhaube

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den gesperrten Strecken Helme zu tragen, die der jeweils gültigen FIA-Norm entsprechen. Helme nach ECE-Norm sind nicht zugelassen. Unter dem Helm ist eine

flammabweisende FIA-Kopfhaube zu tragen. Der Start zu den Rallyestrecken erfolgt nur mit geschlossenem Helm. HANS wird dringend empfohlen und ist am Start zu aktivieren.

7.6.2 Fahreranzug

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den Sonderprüfungen FIA-homologierte Fahreranzüge zu tragen, die der FIA-Norm entsprechen. Sie müssen durch ein entsprechendes Label am Kragen hinten außen eingestickt eindeutig identifizierbar sein.

7.6.3 Unterwäsche

FIA homologierte flammabweisende lange Unterwäsche für Fahrer und Beifahrer ist vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass das Tragen von zusätzlicher persönlicher synthetischer Unterbekleidung (z.B. Unterhemd, Slip, BH) die Wirkung der flammabweisenden Bekleidung eliminiert und es zu schweren Verbrennungen der Haut kommen kann.

7.6.4 Fahrerschuhe und Socken

FIA homologierte flammabweisende Schuhe und Socken für Fahrer und Beifahrer sind vorgeschrieben.

7.6.5 Handschuhe

FIA homologierte flammabweisende Handschuhe für den Fahrer sind vorgeschrieben.

7.7 Mitfahrer, Gäste

Sämtliche Vorschriften gelten auch für Mitfahrer und Gäste. Der Bewerber/Fahrer hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Sicherheitsbekleidung gemäß der Punkte 7.6.1 bis 7.6.5 eingehalten wird.

7.8 Mindestalter für Beifahrer

Das Mindestalter für Beifahrer ist 16 Jahre. Bei Beifahrern unter 16 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund) und die Haftungsverzichtserklärung, von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, vorzulegen.

8. NENNUNGEN

Nennungen werden nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt und das Nenngeld zur Gänze überwiesen ist. Es werden ausschließlich Online-Nennungen akzeptiert. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert.

8.1 Höchstanzahl an Nennungen: 90

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

8.2 Nenngeld

		1
	Nenngeld mit Veranstalterwerbung	Nenngeld ohne Veranstalterwerbung
4WD	EUR 750	FUD 1 F00
2WD	EUR 690	EUR 1.500,-

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss (Art.3) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

8.3 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Motorsport Club Lavanttal

IBAN-Code : AT53 1700 0001 7002 2203

Swift-Code : **BFKKAT2K**

Verwendungszweck: Nenngeld Lavanttal Rallye + Name des 1. Fahrers

8.4 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden.
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt (von ihrer ASN ordnungsgemäß bescheinigt und vor der technischen Abnahme vorgelegt) nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

9. VERSICHERUNGEN

Inhaber einer AMF-RaceCard sind auf € 12.000 für den Fall dauernder Invalidität, auf € 15.000 Heilungskosten und € 7.500 Rückholkosten versichert.

Inhaber einer AMF-Lizenz sind auf € 25.000 für den Fall dauernder Invalidität, auf € 20.000 Heilungskosten und € 12.500 Rückholkosten sowie € 20.000 bei Unfalltod versichert. Der Veranstalter schließt folgende von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte Versicherungen ab:

9.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer (Rallyes und Wertungsfahrten), sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzer von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

€ 15.000,- für den Todesfall

€ 20.000,- für den Fall dauernder Invalidität

€ 15.000,- für Heilkosten. Die gültigen AMF-Bestimmungen für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

9.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Veranstalterhaftpflichtversicherung: Pflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme € 5 Mio. Die gültigen AMF-Bestimmungen und mögliche Versicherungsvarianten (Deckungshöhen Haftpflicht) für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar. Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,- versichert. Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Sonderprüfungen und Shakedown, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen. Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalter-haftpflichtversicherung nicht versichert.

Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Veranstaltungsleitung abzugeben. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Veranstaltungsleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer informieren.

10. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Für die Fahrzeugkennzeichnung und Werbung gelten die Bestimmungen des Anhanges IV dieser Ausschreibung. Das Material wird vom Veranstalter bereitgestellt und ist auf den Fahrzeugen vor der technischen Abnahme anzubringen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten. Die in dieser Ausschreibung noch nicht definierte Veranstaltungswerbung bzw. optionale Veranstalterwerbung wird in der Nennbestätigung bekannt gegeben. Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Sonderprüfungen, das Vorhandensein der Fahrzeugkennzeichnung und Werbung zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

11. REIFEN

Reifen können von den Teilnehmern frei gewählt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Gewähr im Falle polizeilicher Beanstandung.

12. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG

12.1 Versorgung während der Veranstaltung:

Die Betankung des Wettbewerbsfahrzeugs kann am Serviceplatz durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Auflagen (Schutzunterlagen, Feuerschutz, etc.) eingehalten werden.

12.2 Betanken am Serviceplatz

Beim Betanken des Fahrzeuges am Serviceplatz ist ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen. Im Tankbereiches muss das gesamte an der Betankung beteiligte Personal Kleidung tragen, der ausreichende Schutz gegen Feuer bietet und mindestens Folgendes umfasst: lange Hosen, langärmeliges Oberteil, geschlossene Schuhe, Handschuhe und eine Balaclava (Sturmhaube).

13. BESICHTIGUNG

13.1 Registrierung und Kennzeichnung der Besichtigungsfahrzeuge

Eine Registrierung und Kennzeichnung des Besichtigungsfahrzeuges ist vorgesehen. Jedes Team erhält bei der Roadbook Ausgabe einen Startnummernkleber. Dieser muss an der Frontscheibe, rechts oben (Beifahrerseite), am Besichtigungsfahrzeug angebracht werden. Das Team ist verpflichtet diese Nummern am Besichtigungsfahrzeug zu befestigen., bei einem Vergehen, wird dies den Sportkommissaren durch den Rallyeleiter gemeldet.

13.2 Tracking System

Für die Besichtigung wird vom Veranstalter ein "Tracking System" zur Verfügung gestellt. Dieses muss während der Besichtigung permanent aktiv geschaltet sein. Ein inaktiv geschaltetes System führt zu einer Geldstrafe durch dem Organisationsleiter.

14. ADMINISTRATIVE ABNAHME

14.1 Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Artikel 3 - Programm"

Ein Anmeldelink für die Administrative Abnahme wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben. Jedes Team ist verpflichtet sich einen Termin über diesen Link für die Abnahme zu reservieren. Diese Zeit muß eingehalte werden. Ein nichteinhalten der gebuchten Abnahmezeit kann zu einer langen Wartezeit führen.

Vorzulegende Unterlagen

Für die administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Gültiger Führerschein bzw. Fahrerlaubnis (Fahrer)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers (falls der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist)
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

Bei der Dokumentenabnahme erhalten die Teilnehmer alle Veranstaltungsunterlagen wie Veranstaltungsschild, Startnummer, Werbeaufkleber zum Anbringen am Fahrzeug laut Vorschrift des Veranstalters (Beklebungsplan), Roadbook, Durchführungsbestimmungen usw. Fahrer und Beifahrer, welche eine RaceCard oder eine Lizenz haben, erhalten ein persönliches, nicht übertragbares Armband. Vor dem Start jeder Sonderprüfung wird geprüft, ob Fahrer und Beifahrer dieses Armband tragen. Wenn dieses Armband vor dem Start nicht gezeigt werden kann, erfolgt keine Freigabe zum Start.

15. SCRUTINEERING

15.1 Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Artikel 3 – Programm"

Ein Anmeldelink zum Scrutineering wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben. Jedes Team ist verpflichtet sich einen Termin über diesen Link für die Abnahme zu reservieren. Diese Zeit muß

eingehalte werden. Ein nichteinhalten der gebuchten Abnahmezeit kann zu einer langen Wartezeit führen.

15.2 Vorzulegende Sicherheitsausrüstung: siehe Artikel 7

15.3 AMF-Geräuschpegelvorschrift (lt. Allgemeine Technische Bestimmungen der AMF Pkt. 3)

Die höchst zulässigen Geräuschpegelwerte von maximal 98+2 dB sind während der Dauer der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Die Messung wird entsprechend der Nahfeld Messmethode gemäß der "Allgemeine Technischen Bestimmungen der AMF Art 3.4.1" durchgeführt.

16. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

16.1 Safety Tracking System

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Safety Tracking System ausgestattet sein. Die Geräte werden vom Veranstalter gestellt und bei der Roadbook-Ausgabe ausgegeben. Es wird ein und dasselbe Gerät sowohl für die Besichtigung als auch für dem offiziellen Teil der Veranstaltung verwendet. Für die Stromversorgung der Geräte ist ein USB-Anschluss (Standard 5V) im Fahrzeug notwendig, der von den Teilnehmern bereitgestellt werden muss. Zur Montage der Geräte im Rallyefahrzeug ist ein 1-Zoll Ram-Mount-Ball notwendig, welcher fix mit dem Fahrzeug verbunden sein muss. Dieser 1-Zoll Ball kann entweder selbständig von den Teams gekauft und eingebaut werden. Alternativ können solche 1-Zoll Ram-Mount-Kugeln bei der Veranstaltung vor Ort gekauft werden.

Von jedem Teilnehmer ist dafür eine Kaution von EUR 200,- in Bar bei der Roadbook Ausgabe zu hinterlegen. Diese wird nach Rückgabe des unbeschädigten Equipments abzgl. EUR 50,- Gebühr für die Nutzung des Safety Tracking Systems retourniert. Die Installation der Geräte muss jede Mannschaft entsprechend der Anleitung selbst durchführen. Die Anleitung ist auf Sportity App. Die Rückgabe der Geräte erfolgt wieder in der Rallyeleitung zu den angegebenen Öffnungszeiten. (siehe Pkt. 3 dieser Ausschreibung)

16.2 Zusatzbestimmungen für Serviceparks

Jedes Team erhält (Basisausstattung):

Servicefläche maximal	60 m²
Fahrzeugaufkleber	
Serviceaufkleber A	1
Serviceaufkleber B	1
Dokumente	
Road book	1
Rallyeprogramm	2
Eintrittsband	6

Zusätzliche Serviceflächen und Unterlagen müssen beim Veranstalter bestellt werden (siehe unten) und werden gegen zusätzliche Verrechnung zur Verfügung gestellt:

Zusätzliche Servicefläche € 5,-/m²
 Serviceaufkleber B € 50,-/Stk.
 Eintrittsband für 2 Tage (ab 15 Jahre) € 15,-/Stk.
 Road book € 25,-/Stk.

Bestellungen von zusätzlichen Serviceflächen und Unterlagen bis spätestens

Freitag, 29.03.2024 an: E-Mail: claudia@rallytravels.com

ACHTUNG: Es werden nur schriftliche Bestellungen berücksichtigt! Nach dem 29.03.2024 können keine Wünsche berücksichtigt werden!

16.2.1 Zuteilung und Ausstattung der Serviceplätze

Grundsätzlich wird jeder Mannschaft eine Servicefläche zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter stellt im Servicepark Strom zu einen Unkostenbeitrag von € 50,- zur Verfügung. Anmeldung unter claudia@rallytravels.com. Bezahlung bei der Administrativen Abnahme.

16.2.2 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Wettbewerbsfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild ("Service B") des Veranstalters einfahren. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihr zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

- 1. Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- 2. Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischen Beeinträchtigungen verursacht werden.
- 3. Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwiderläuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher auch wenn detaillierte Regelungen fehlen zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

16.2.3 Catering im Servicepark

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (Einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung einen Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke ist im gesamten Servicepark verboten!

16.3 Teilnehmersicherheit

Die generelle **Notrufnummer** der Veranstaltung lautet: **+43 676 5325158**.

16.4 Ausfälle und Restarts

Es ist grundsätzlich möglich, einzelne Sonderprüfungen aus welchen Gründen auch immer auszulassen. Es ist jedoch jeder Teilnehmer verpflichtet, sich bei der Rallyeleitung über die Notrufnummer +43 676 5325158 abzumelden, wenn eine Sonderprüfung nicht gefahren wird und wieder anzumelden, ab welcher Sonderprüfung wieder in die Veranstaltung eingestiegen wird. Sollte ein Teilnehmer unentschuldigt am Start einer Sonderprüfung nicht erscheinen, gilt der betroffene Teilnehmer als ausgeschieden und wird auf keiner verbleibenden Sonderprüfung zum Start zugelassen!

16.5 Startreihenfolge und Startintervalle

Die Startreihenfolgen werden durch die Startzeiten in den Startlisten vorgegeben.

16.6 Fahrerbesprechung

Vor der Rallye wird eine Fahrerbesprechung durchgeführt (siehe Zeitplan). Fahrer und/oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Veranstaltungsleiter eine Geldstrafe von EUR 100,- verhängt. bei wiederholter Nichtteilnahme im Veranstaltungsjahr kann es zum Ausschluss der Veranstaltung führen.



Nennschluß / Entry closing 22.03.2024 / 24:00 Uhr/Hrs



BITTE GUT LESBAR IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN READABLE & USE CAPITAL LETTERS

Eingangs-Nr.: Receipt No:		NENN	FORMULAR /	'ENTRY F	ORM			Startnummer: Starting No:
Nennbestätigung a	ın: (bitte ankreuzen)	Bewerber		Fahrer			Beifahrer	
Entry confirmation		Entrant		Driver			Co-driver	
E-Mail für Nennbe	stätigung							
E-Mail for entry co	nfirmation							
Vorname								
First name								$\overline{}$
(Team)Name							_	✓
Gehurtsdatum								76,
Date of birth							1.	O I
Nationalität (lt. Rei	isepass)/Bundesland						ΔO.	
Nationality (acc. po	assport)						₩,	
Adresse							42.0	,
Address						CASS	حالک:	
RCRC					ver	Way W	100	
Mobiltelefonnumn	ner			125	1	16.0		
Mobil phone numb	per			* On		N	[
E-Mail Adresse			1,00		No.			
e-mail address			, ijb	-401				
Driver's licence No.	. / Country of issue		rich .	Uses		1		
Lizenz Nummer			311 120					
Licence-No.	/	Mile	1.10					
ausgestellt von (AS	5N)	cci,,						
Issued by (ASN)		3	14.					
Prioritätsfahrer / S	eeded driver	FIA		ERC 🗆			ASN 🗆	
Meisterschaftsbey Championship	isepass)/Bundesland cassport) ner eer uusstellungsland ./ Country of issue in the perinting of the perint	P ORM	ORM 2WD □ ORM	∕I Junior □ F	HRM □	ORC □ HRC		
Zusäczliche V	ig / Serie	XXX C] xxx □ xxx					
Fahrzeugmarke	/ Make:	Type / Mod	el:	Kategorie ,	/ Categ	gory:	Klasse / Cl	ass:
Haftpflichtversiche Polizzennumer /	rung und				Wagei Techni Numb	npassnr. / ical Passport		
Third party liability and no. of policy:	insurance					toff/ <i>Fuel</i> :		
Polizeiliches Kennz	nichon /					ungsland /		
Registration No.:	elchen /					ry of registration:		
				Veranstal		ung angenomme	n /	,
Hubraum /						ising accepted as	; J	a/ <i>yes</i> □
Cylinder capacity:				proposed			n	nein / no 🗆
Hotel & Telefonnul Accommodation &	•							
	nnummer zur Übermittlur	i ng von Veransta	Iterinformationen w	ährend der Ra	allve /			
	No. for receiving organiz	-		c.ia aci ila	,~/			
Zu verständigen be		Fahrer / Drive				Beifahrer / Co-d	lriver	
(Name & Telefonn								
Person to be inform	-							
accident (name & p								
Ich nehme den Haftu	ngsausschluss und die Schied	svereinharung in i	diacar Ausschraihung u	nd in den aktuell	l gültigen	AME Rallya Sportin	g Regulations a	usdrücklich und

Ich nehme den Haftungsausschluss und die Schiedsvereinbarung in dieser Ausschreibung und in den aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung. Die aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations sind mir bekannt (www.austria-motorsport.at).

I hereby expressly and with consent take note of the non-liability clause and the Arbitration Agreement in this regulation and in the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations, and hereby agree in full with the contents thereof as I do with all the other clauses of these supplementary Regulations. I have been informed of the text of the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations (www.austria-motorsport.at).





HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

SCHIEDSVEREINBARUNG

- Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, n\u00e4mlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- 3. Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- 4. Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- 5. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- 6. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- 7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- 8. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- 9. Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / <i>Driver</i>	Beifahrer / Co-driver





NON-LIABILITY CLAUSE

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

ARBITRATION AGREEMENT

- 1. Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
- 2. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
- 3. Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
- 4. Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
- 5. Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
- 6. The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case and take evidence.
- 7. The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
- 8. The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver

STARTNUMMERN UND WERBUNG / STARTING NUMBERS AND ADVERTISING

Veranstaltungswerbung / Event-Advertising

A: LASER HERO B: LASER HERO

(Größe je / size each: 50x15cm)

G: RALLYESCHILD

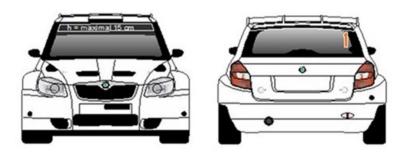
Optionale Veranstalterwerbung / Optional organizers advertising

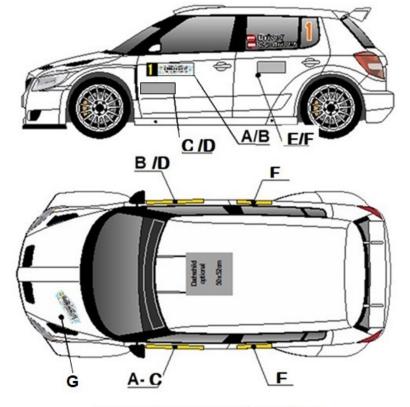
C: AUTOHAUS SKODA DOHR D: AUTOHAUS SKODA DOHR

E: tba F: tba

(Größe je/size each: 2x50x15cm (C-D/E-F) oder/or 4x30x15cm (C-D/E-F) (links/left: A/C/E rechts/right: B/D/F)

ANHANG IV Startnummern und Werbung





A+8 Startnummer + Veranstalterwerbung Größe 15x15x + 50x15 cm C+D zusätzliche Veranstalterwerbung max. 50x15 cm E+F zusätzliche Veranstalterwerbung 30x15 cm G zusätzlich Rallyeschild, Motorhaube max. 43x21,5 cm